

# **Satzung des Bergischen Vereins zur Förderung der Ausbildung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann *Bergischer Verein zur Förderung der Ausbildung e. V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in Solingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die schulische und betriebliche Ausbildung Jugendlicher und Heranwachsender in der Region Bergisch Land zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a) Realisierung von Projekten, in denen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen auf eine nachhaltige Verbesserung der Ausbildungssituation junger Menschen hinwirken.
  - b) Förderung der regionalen Zusammenarbeit der in bildungs- und ausbildungsrelevanten Bereichen tätigen Akteure
  - c) Werbung für die Idee der Ausbildungsförderung in der ÖffentlichkeitHierbei kann der Verein auch eigene Einrichtungen betreiben.
- (3) Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, Rasse, politische Überzeugung, Geschlecht und Herkunft.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Für einen Ausschluss muss ein wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegen. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (6) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind beitragsfrei.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie soll nicht später als 4 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Änderung ist schriftlich zu formulieren und der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Erlass der Beitragsordnung;
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Der Beirat, dem bis zu fünf Mitglieder angehören können, hat eine fachlich beratende Funktion.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vereinsvorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Zwei Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam. Einer der Stellvertreter übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Hauptamtliche bzw. gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat er

- (a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung zu erstellen;
  - (b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
  - (c) den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan anzufertigen;
  - (d) die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen;
  - (e) Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden;
  - (f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und entlassen.
- (2) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung für den Geschäftsführer.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

- (1) Es werden jeweils 2 Rechnungsprüfer und Stellvertreter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, am Ende und ggf. auch während des Jahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenbestand zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Aufgaben der Rechnungsprüfer von einem öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfer übernommen werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein zur Förderung von Wissenschaft und

Kultur in Lennep e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.